

(4) Die Vorsitzenden der Räte haben das Recht, zur Durchführung der ihnen durch Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse höherer staatlicher Organe übertragenen Aufgaben den Vorsitzenden der unteren Räte Weisungen zu erteilen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte haben das Recht, zwischen zwei Sitzungen des Rates an dessen Stelle Entscheidungen zu treffen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden, und die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rates eine nicht vertretbare Verzögerung bedeuten würde. Dem Rat sind in der nächsten Sitzung diese Entscheidungen zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Vorsitzenden der Räte haben im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, so hat die Volksvertretung den ständigen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 40

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet. Sie sind für die Durchführung der Beschlüsse des Rates und der von den höheren Organen gestellten Aufgaben durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen in ihrem Aufgabengebiet verantwortlich.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben das Recht, in ihrem Aufgabengebiet den Leitern der Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

§ 41

(1) Die Sekretäre der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet.

(2) Die Sekretäre der Räte organisieren insbesondere die Unterstützung der Volksvertretung, der ständigen und zeitweiligen Kommissionen und der Abgeordneten durch alle Mitglieder des Rates und durch die Fachorgane.

(3) Die Sekretäre der Räte sind für die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Rates verantwortlich. Sie haben die enge Zusammenarbeit der Fachorgane mit der Bevölkerung zu gewährleisten und für die ständige Verbesserung der Arbeitsweise und Arbeitsmethoden des Rates und seiner Fachorgane zu sorgen.

(4) Die Sekretäre der Räte haben das Recht, den Leitern der ihnen unterstellten Organe Weisungen zu erteilen.

§ 42

Die weiteren Mitglieder der Räte haben die ihnen vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit des Rates durch die Anwendung der Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit in enger Verbindung mit der Bevölkerung zu verbessern.

§ 43

Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Räte und die Tätigkeit der Mitglieder der Räte sind im einzelnen durch Arbeitsordnungen der Räte zu regeln.

Abschnitt IV

Die Fachorgane der örtlichen Räte

§ 44

(1) Die Fachorgane der Räte unterstehen dem Rat.

(2) In der Regel sind sie doppelt unterstellt, indem sie außer dem Rat in solchen Fragen, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erfordern, dem zuständigen Fachorgan des höheren Rates beziehungsweise dem fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organ unterstehen.

§ 45

Die Fachorgane der Räte haben in ihrer Tätigkeit eng mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten.

§ 46

(1) Die Fachorgane der Räte werden individuell geleitet, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Leiter der Fachorgane sind vom Rat zu berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volksvertretung. Sie können vom Rat abberufen werden. Die Abberufung ist vor der Volksvertretung zu begründen und bedarf ihrer Bestätigung.

(3) Die Leiter der Fachorgane sind für deren Arbeit dem Rat verantwortlich. Sie sind im Rahmen des § 44 Abs. 2 dem Leiter des zuständigen Fachorgans des höheren Rates beziehungsweise dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organs rechenschaftspflichtig.

§ 47

(1) Die Anordnungen der Mitglieder des Ministerrats sind in ihrem Fachbereich für die Fachorgane der örtlichen Räte verbindlich.

(2) Die Leiter der Fachorgane der Räte sind berechtigt, den Leitern der unterstellten Fachorgane Weisungen zu erteilen.

(3) Die Leiter der Fachorgane der Räte haben dem für ihr Aufgabengebiet zuständigen Mitglied des Rates alle wichtigen Maßnahmen und Weisungen der zuständigen Fachorgane der höheren Räte und der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Räte haben das Recht, gegen Weisungen übergeordneter Fachorgane Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist bei dem Rat einzulegen, dessen Fachorgan die Weisung erlassen hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der Fachorgane der Räte sind verpflichtet, bei Beschlüssen der unteren Räte, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für diese verbindliche Bestimmungen verstoßen, bei ihrem Rat die Aufhebung der Beschlüsse zu beantragen.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 48

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen der „Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen“ beziehungsweise der Ministerrat.